



Betriebsreglement

Reformierte Kirche Männedorf

Einleitung

Sprachliche Gleichbehandlung Verwendet dieses Betriebsreglement für Personen-, Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die maskuline oder feminine Form, so ist je sowohl die männliche als auch die weibliche Form angesprochen.

1. Zweckbestimmung

Zweck **Art. 1**
Die Kirche ist ein Ort des Gebets und des gottesdienstlichen Feierns. Sie wird auch für kulturelle, gesellschaftliche und andere Anlässe zur Verfügung gestellt.
Bei allen Veranstaltungen ist der Sigrist oder seine Stellvertretung in jedem Fall anwesend.

2. Allgemeine Bedingungen

Zuständigkeit **Art. 2**
Die Kommission für Personelles, Finanzen und Liegenschaften (REKO) ist für den Betrieb der Kirche verantwortlich. Sie nimmt bei Bedarf Rücksprache mit dem Pfarrkonvent und Ressortverantwortlichen.

Benutzungsgebühren und Falschangaben **Art. 3**
Benutzungsgesuche für die Räume der Kirche sind beim Sekretariat der Evang.-ref. Kirchgemeinde telefonisch oder per E-Mail einzureichen.

Über die Benützungsbewilligung entscheidet der Kirchgemeindeschreiber nach Absprache mit den inneren Diensten. Bei Unklarheiten oder Schwierigkeiten entscheidet die REKO.

Für die Kirchenbenützung gelten die Gebühren gemäss separatem Tarifblatt. Dieses Tarifblatt bildet Bestandteil dieses Reglements. Die Belegungstarife beziehen sich auf eine Veranstaltungsdauer von max. 5 Stunden. Nicht im Tarif enthaltene Leistungen/Benutzungen werden nach Aufwand verrechnet.

Nach dem Anlass wird dem Veranstalter durch die Kirchgemeinde Rechnung gestellt. Die Gebühren sind spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung zu begleichen.

Für die Benützung über mehrere Tage oder für Dauermieter setzt die REKO die Gebühren fest.

Basiert die Vermietung oder Berechnung der Gebühren auf falschen Angaben des Benutzers, hat dies preisliche Anpassungen zur Folge. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Ortsansässige als Veranstalter für Auswärtige auftreten, um vom reduzierten Tarif profitieren zu können.

Falschangaben über die Art und die Durchführung der Veranstaltung haben die sofortige Einstellung des Anlasses zur Folge.

Im Falle von Annullationen innerhalb von zwei Monaten vor der Veranstaltung werden die halben Gebühren, mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 70.- verrechnet.

Bereits getätigte Aufwendungen werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Annullationen zwei Wochen oder weniger vor der Veranstaltung werden vollumfänglich verrechnet.

Gesuche werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Gesuchseingangs behandelt. Definitive Bewilligungen werden frühestens ein Jahr vor dem Anlass erteilt. Eigene kirchliche Veranstaltungen haben nach Möglichkeit Vorrang.

Kirchliche Feiertage und andere kirchliche Kerndaten (Ewigkeitssonntag, Reformationssonntag etc.) sind von der Vermietung ausgeschlossen.

Die REKO behält sich vor, Veranstaltungen, die mit dem Charakter der Kirchenräume im Widerspruch stehen, abzulehnen.

Sämtliche Veranstaltungen stehen dem Liegenschaftsverwalter, dem Kirchgemeindeschreiber und einem weiteren Mitglied der REKO jederzeit offen.

Schäden

Art. 4

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter auch dann, wenn die Schäden durch die Besucher verursacht worden sind.

Rauchen ist auf dem gesamten Kirchenareal untersagt.

Kostenerlass

Art. 5

Die REKO kann auf besonderes Gesuch des Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Ruhe und Ordnung

Art. 6

Die Veranstaltungen müssen bis um 24:00 Uhr beendet sein. Das Kirchengebäude ist bis 00:30 Uhr zu verlassen. Verlängerungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind auf Beschluss der REKO möglich. Eine allfällige Bewilligung muss vom Veranstalter beim Sicherheitssekretariat der Politischen Gemeinde frühzeitig eingeholt werden.

Einrichtungen
und Reinigung

Art. 7

An Decken, Böden, Wänden und Mobilien etc. ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Befestigen von Dekorationen etc. hat unter Aufsicht und Anleitung der Sigristin/des Sigristen zu erfolgen. Die feuerpolizeilichen Auflagen sind zu beachten.

Die benutzten Räumlichkeiten sind der Sigristin/dem Sigristen besenrein zu übergeben.

3. Gottesdienste

KO §31ff +
§ 52ff

Art. 8

Die Kirche steht zur Verfügung für

- Gottesdienste gemäss Predigtplan (inkl. Taufen) und Abdankungen
- Gottesdienstliche Feiern und Andachten, welche von einer Männedörf-ler Pfarrperson geleitet werden (die Kirchenpflege wird vorgängig informiert)
- Trauungen und Abdankungen, welche von einer ordinierten Pfarrperson einer Kirche mit Mitgliedschaft beim Schweiz.-Evang. Kirchenbund, der katholischen Kirche, einem Pastoren der Evang. Allianz Männedorf oder einem Pastoren einer der Evangelischen Allianz Schweiz angehörenden Kirchgemeinde geleitet werden.
- Weitere Gottesdienste, gottesdienstliche Feiern und Andachten, welche von einer ordinierten Pfarrperson einer Kirche mit Mitgliedschaft beim Schweiz. Evang. Kirchenbund, der katholischen Kirche, einem Pastoren der Evang. Allianz Männedorf oder einem Pastoren einer der Evangelischen Allianz Schweiz angehörenden Kirchgemeinde geleitet werden. Diese bedürfen einer Bewilligung des Pfarrkonventes
- Alle weiteren Feiern erfordern eine Prüfung durch den Pfarrkonvent und Bewilligung der Kirchenpflege
- Fotografieren während des Gottesdienstes ist untersagt. Ausnahmen für Einzelpersonen/Fotografen geschieht mit grosser Zurückhaltung und in Absprache mit der Pfarrperson
- Eigene Verstärkeranlagen dürfen nur in Absprache mit der Sigristin genutzt werden

4. Konzerte und kulturelle Veranstaltungen

Art. 9

Über die Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen in der Evang.-ref. Kirche Männedorf entscheidet die Ressortleitung Gottesdienst und Musik nach Rücksprache mit der Musikkommission.

Die Konzerte und Veranstaltungen haben dem Charakter des Kirchenraumes Rechnung zu tragen. Das Konzertprogramm ist dem Ressortleiter Musik und Gottesdienst vorzulegen.

Bei der Kirchenbelegung haben die folgenden Veranstalter Vorrang in der Reihenfolge ihrer Nennung

1. Evang.-ref. Kirchgemeinde
2. Vereine und Organisationen mit denen die Evang.-ref. Kirchgemeinde eine entsprechende Vereinbarung hat
3. Vereine und Organisationen von Männedorf oder regelmässig stattfindenden Veranstaltungen
4. Übrige

Aus Rücksicht auf den Sonntagsgottesdienst finden an Samstagabenden keine Konzerte in der Kirche statt. Ausnahmen werden durch die Ressortleitung Musik und Gottesdienst oder der REKO bewilligt.

Veränderungen im Chorraum sind grundsätzlich bewilligungspflichtig und müssen mit der Reservationsanfrage dem Kirchgemeindeschreiber vorgelegt werden. Genehmigte Veränderungen dürfen nur in Gegenwart der Sigristin vorgenommen werden.

Für die Kirchenbenützung bei Konzerten gelten die Gebühren gemäss separatem Tarifblatt. Das Tarifblatt bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die Benützung des Klaviers in der Evang.-ref. Kirche ist inbegriffen. Das Stimmen des Instruments geht zu Lasten des Veranstalters und darf nur über das Sekretariat oder den Organisten der Evang.-ref. Kirchgemeinde veranlasst werden.

Es ist den Veranstaltern erlaubt, eine freiwillige Kollekte zur Deckung ihrer Unkosten zu verwenden.

Eine Erhebung von Eintrittsgebühren bedarf der Genehmigung durch die REKO.

5. Taufen

Art. 10

Taufen werden in der Regel während eines Gottesdienstes in der Gemeinde durch die Pfarrpersonen vollzogen. Bei privaten Taufen übt die Männedörf-ler Pfarrschaft Zurückhaltung.

6. Hochzeitsfeiern

Art. 11

Berechtigung

Die Mitglieder der Kirchgemeinde Männedorf haben Anrecht auf eine Trauung in ihrer Kirche, geleitet von einer Männedörf-ler Pfarrperson. Mitglieder der Zürcher Landeskirche dürfen die Kirche nutzen und bringen in der Regel die Pfarrperson mit. Die Leitung der Feier muss von einer laut Art. 8 zugelassenen Person erfolgen

Zeitfenster

Die Kirche und das Kirchenareal stehen jeweils Samstagnachmittags für eine Hochzeitsfeier von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung. An Sonntagen finden keine Hochzeitsfeiern statt.

Blumenschmuck

Blumenschmuck ist Sache der Brautpaare. Blumen, Konfetti und Reiskörner dürfen weder innerhalb noch ausserhalb der Kirche gestreut werden.

Kollekte

Der Pfarrkonvent bestimmt die Kollekte aller Traugottesdienste. Er wird in der Regel das Spendgut wählen.

Sigristendienst

Der/die Sigrist/in steht vor, während und nach dem Gottesdienst für Vorbereitungen zur Verfügung und ist während Proben und Gottesdienst zwingend anwesend. Die Reinigung der Kirche und der Umgebung ist in den Kosten inbegriffen.

Organisten

Die Kirchgemeinde stellt auf Wunsch den Organisten zur Verfügung. Falls eine andere Person gewünscht wird, gehen die Kosten zu Lasten des Brautpaares. Externe Organisten haben sich vorgängig mit dem Organisten der Kirchgemeinde in Verbindung zu setzen.

7. Abdankungen

KO 60ff

Art. 12

12.1. Beisetzungen und/oder Abdankungen von Mitgliedern der Landeskirche

Anrecht

Die Mitglieder der Landeskirche haben das Anrecht auf eine kirchliche Abdankung.¹

„Für solche Abdankungen werden keine Gebühren erhoben.“²

„Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person Mitglied dieser Kirchgemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Abdankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.“³

Leitung

Beisetzungen und/oder Abdankungen werden in der Regel von der amts-habenden Pfarrperson geleitet.

Formen/Orte/Zeiten

a) Beisetzung am Grab ohne Gottesdienst

Beisetzungen am Grab ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst in der Kirche werden dienstags bis freitags beim Grab der verstorbenen Person durchgeführt.

b) Beisetzung am Grab mit anschliessender Abdankung in der Kirche

Beisetzungen am Grab mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst in der Kirche beginnen jeweils dienstags bis freitags um 13:30 Uhr am Grab. Auf Wunsch der Trauerfamilie kann die Beisetzung im engsten Familienkreis stattfinden. Um 14:00 Uhr beginnt der Gottesdienst.

Abdankungsgottesdienste können auch ohne vorherige Beisetzung durchgeführt werden. Diese Form kann gewählt werden, falls die Urne privat beigesetzt wird oder man sie zu Hause aufbewahren möchte. Die Urne kann für die Dauer des Gottesdienstes in die Kirche gestellt werden. Der Abdankungsgottesdienst wird dienstags bis freitags um 14:00 Uhr durchgeführt.

c) Es wird weder Beisetzung noch Abdankung gewünscht

Falls für einen Verstorbenen der Evang.-ref. Kirchgemeinde von den Angehörigen weder eine von einer Pfarrperson begleitete Beisetzung noch Abdankung gewünscht wird, nimmt die amts-habende Pfarrperson dennoch mit den Angehörigen Kontakt auf und bietet Hilfestellung an.

Ausnahmen

Gemäss kantonaler Verordnung über die Bestattung „darf eine Leiche nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode beerdigt werden.“⁴ Dies kann dazu führen, dass eine Erdbestattung am Samstag durchgeführt werden muss. Beisetzungen ohne Abdankungsgottesdienst werden um 11:00 Uhr durchgeführt. Bei Beisetzungen mit anschliessendem Abdankungsgottesdienst findet die Beisetzung am Grab um 10:30 Uhr statt. Der anschliessende Abdankungsgottesdienst wird um 11:00 Uhr abgehalten.

Musik

Für die musikalische Gestaltung der Abdankungsgottesdienste in der Kirche steht der Organist der Kirchgemeinde Männedorf oder eine Stellvertretung zur Verfügung. Diese Dienstleistung gehört zum Grundpaket eines Abdankungsgottesdienstes. Für Mitglieder der Landeskirche werden dafür keine Gebühren erhoben. Falls andere Musiker für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes gewünscht werden, gehen die Kosten zu Lasten

der Angehörigen. Externe Organisten haben sich vorgängig mit dem Organisten der Kirchgemeinde in Verbindung zu setzen. Aufwändige Spezialwünsche (extra Proben mit Solisten, Kauf neuer Noten, usw.), werden in Absprache mit den Angehörigen extra verrechnet (CHF 150.- / Std.) Das Organisieren von Solisten, inkl. Kosten, übernehmen die Angehörigen. Der Organist steht für Beratungen und Kontaktvermittlung zur Verfügung.

Sekretariat

Die Reservation erfolgt durch das Sekretariat bei Bekanntgabe des Todesfalls durch die Einwohnerdienste oder die Trauerfamilie.

Auswärtige Pfarrpersonen

Leitet eine auswärtige Pfarrperson eine Abdankung eines Mitglieds der Evang.-reformierten Kirchgemeinde Männedorf, obwohl die amthabende Pfarrperson zur Verfügung gestanden hätte, besteht kein Anspruch auf Entlohnung durch die Kirchgemeinde Männedorf.

Geläut

Die Angaben zum Geläut bei Abdankungen sind in der Läuteordnung der Evang.-reformierten Kirchgemeinde Männedorf.

Blumenschmuck

In der Kirche können 1-2 Blumenarrangements aufgestellt werden. Weiterer Schmuck muss mit der/dem diensthabenden Sigristin/Sigristen abgesprochen werden.

12.2. Kirchliche Beisetzungen und/oder Abdankungen von Nichtmitgliedern der Landeskirche

Kantonalkirchliche Richtlinien

Folgendes hält die vom Kirchenrat des Kantons Zürich herausgegebene Handreichung bezüglich der Dienste für Nichtmitglieder betreffend Abdankungen fest.

„Für Verstorbene, die der Landeskirche nicht angehört haben, kann auf deren letzter Wunsch hin oder aus seelsorgerlichen Gründen gegenüber den Angehörigen eine kirchliche Abdankung erfolgen.“ (Art. 72 KO).

Entscheidet sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer nach sorgfältiger Abklärung, für ein Nichtmitglied eine Abdankung zu halten, ist grundsätzlich keine Gebühr zu erheben. Im Gespräch mit den Angehörigen ist jedoch die Frage eines Solidaritätsbeitrags anzusprechen. Abschliessend bekräftigt der Kirchenrat, dass die Landeskirche ihren Dienst „in der Offenheit gegenüber dem ganzen Volke leistet. (...)⁵“

Entscheidungsgewalt

Die amthabende Pfarrperson entscheidet auf Anfrage der Angehörigen von Nichtmitgliedern der Evang.-ref. Landeskirche hin, ob eine kirchliche Beisetzung mit oder ohne anschliessenden Abdankungsgottesdienst aus seelsorgerlichen Gründen durchgeführt werden soll.

Solidaritätsbeitrag

Gehören weder Verstorbene noch Angehörige der Evang.-ref. Landeskirche an, weist die Pfarrperson die Angehörigen auf die effektiven Kosten hin und orientiert sie über eine Rechnung, die gestellt wird. Es liegt im Ermessen der Pfarrperson zu entscheiden, ob das Geld zugunsten des Spendgutes oder zugunsten unserer Personalkosten verbucht wird. Dies geschieht unter Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Angehörigen.

Eigentliche Kosten

a) Beisetzung am Grab ohne Gottesdienst

Aufwand Pfarrperson ca. 5 Std. à CHF 100.- = Fr. 500.-

(Trauergespräch, Vorbereitung und Durchführung, Nachgespräche usw.)

Gesamtpaket: CHF 700.-

b) Beisetzung am Grab mit anschliessender Abdankung in der Kirche

Benützung Kirche: CHF 500.-

Aufwand Pfarrperson ca. 12 Std. à Fr. 100.- = Fr. 1'200.-

(Trauergespräch, Vorbereitung und Durchführung, Nachgespräche usw.)

Aufwand Organist 3 Std. à CHF 100.- = CHF 300.-

(Falls Proben mit Solisten nötig sind: + CHF 150.- pro Stunde)

Aufwand Sigrist/in: 3 Std. à CHF 70.- = CHF 210.-

(Zusatzaufwand CHF Fr. 70.- pro Stunde)

Gesamtpaket: CHF 2210.-

Ausnahmen

Sind die Angehörigen eines Nichtmitgliedes Mitglieder der Evang.-ref. Landeskirche und wünschen eine reformierte Beisetzungsform, wird kein Solidaritätsbeitrag empfohlen.

12.3 Gedenkfeiern von Nichtmitgliedern der Landeskirche in der Kirche

Wurde von verstorbenen Nichtmitgliedern der Landeskirche oder wird von deren Angehörigen eine Gedenkfeier in der Kirche gewünscht, liegt die Durchführung einer solchen in deren Eigenverantwortung. Es gelten die normalen Nutzungsbedingungen und Gebühren für die Benützung der Kirche. Der Arbeitsaufwand des/des Sigristen wird angerechnet. Die Gebühren werden zugunsten der Kirchgemeinde über die Verwaltung vollumfänglich in Rechnung gestellt.

8. Orgel

Benützung der Orgel

Art. 13

Die Orgel in der reformierten Kirche Männedorf dient in erster Linie gottesdienstlichen Zwecken. Über die Benützung des Instrumentes entscheidet die Ressortleitung Musik und Gottesdienst nach Rücksprache mit dem Organisten.

Übungszwecke

Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch zu Übungszwecken erteilt die Ressortleitung Musik und Gottesdienst nach Anhören des Organisten auf schriftliches Gesuch an Orgelschüler und fachkundiger Leitung sowie an Organisten zur Weiterbildung.

Die Benützer der Orgel haben das Instrument sorgfältig zu behandeln. Sie haben sich unter Angabe von Name, Adresse, Datum und Dauer der Benützung im Präsenzbuch einzutragen. Allfällige Defekte oder Mängel melden sie unverzüglich dem Organisten.

Der amtierende Organist bzw. gegebenenfalls dessen Stellvertreter hat jederzeit Vortritt vor den anderen Übenden. Diese haben sich mit dem Organisten über die Übungszeit zu verständigen.

Einem Antragssteller werden in der Regel höchstens 5 Wochenstunden bewilligt.

Benützung

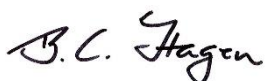
Zum Spielen müssen Orgelschuhe verwendet werden. Über den Tasten darf nicht radiert werden. Nach dem Spiel sind sämtliche Registerwippen, Knöpfe und Tritte auszulösen bzw. abzustossen; der Schwellkasten ist zu öffnen. Motor und Licht und Heizung sind abzuschalten, der Spieltisch muss geschlossen sein.

Von der Setzeranlage dürfen grundsätzlich nur die ersten zehn Kombinationen der Gruppe A benützt werden.

Kosten	Die Benützung ist unentgeltlich.
Zuwiderhandlungen	Orgelbenützern, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, kann die Benützung der Orgel durch die Kirchenpflege untersagt werden
Schlüssel	Regelmässige Orgelbenützer erhalten vom Hausdienst einen Schlüssel für die Kirche
Schlussbestimmungen	Art. 9 Das Betriebsreglement und die Benutzungsgebühren werden bei Bedarf durch die Kirchenpflege auf Antrag der REKO angepasst.

Dieses Betriebsreglement und der Leitfaden mit Gebührentarif wurden an der Kirchenpflegesitzung vom 7. April 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. Juli 2010. Die revidierte Fassung tritt am 12. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Das Reglement über die Benützung der Orgel wird ebenfalls mit Inkrafttreten der revidierten Version ersetzt.

NAMENS DER KIRCHENPFLEGE



Die Präsidentin
Beate Christina Hagen



Der Aktuar
Andreas Müller